



Gemeindeamt Thüringerberg

6721 Thüringerberg
Telefon (0 55 50) 24 17
Fax: (0 55 50) 2417-4

Thüringerberg, den 30.09.1994

FRIEDHOFSORDNUNG und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringerberg hat in ihrer Sitzung vom 28.09.1984 gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 58/1969, erstmals eine Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung erlassen.

In der Sitzung vom 28. Juli 1994 werden diese beiden Verordnungen folgendermaßen novelliert:

I. Friedhofsordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die röm. kath. Pfarrkirchepfründe St. Andreas zu THÜRINGERBERG ist die grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in der KG THÜRINGERBERG in ELZ. 85, bestehend aus Gp. 864 im Ausmaß von 623 m².
2. Die in Abs. 1 genannten Grundparzelle ist ausschließlich Friedhofszwecken gewidmet und ein konfessioneller Friedhof.
3. Die Gemeinde THÜRINGERBERG hat mit Gemeindevertretungsbeschluß vom 20.09.1983 (Pkt.1) die Verwaltung des Friedhofes entsprechend dem Übereinkommensvertrag vom 1.10.1983 übernommen.

4. Erhaltung, Haftung und Verwaltung der Pfarrkirche zum hl. Andreas incl. des Kirchengrundes, Bp. 178, obliegen allein der röm. kath. Pfarrkirche von Thüringerberg.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohner des Gemeindegebietes **THÜRINGERBERG** oder der im Gemeindegebiet tot aufgefundenen Personen.
2. Die Friedhofsverwaltung (s.§ 12) kann aufgrund eines rechtzeitigen schriftlichen Ansuchens seitens eines unmittelbaren Angehörigen die Bewilligung erteilen, daß auch Leichen von Verstorbenen, die außerhalb des Gemeindegebietes den überwiegenden Teil eines Jahres wohnhaft und hier nicht polizeilich gemeldet waren sowie in einem Nahverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof von Thüringerberg bestattet werden.

§ 3

Grabstätten

1. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren sowie
 - b) Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren.
2. Diese Grabstätten dienen der Bestattung nur einer Leiche bzw. der Beisetzung nur einer Urne.

3. Der Sarg bzw. die Urne hat ab dem Begräbnis bzw. der Beisetzung ein Benützungsrecht nur für die Dauer der Mindestruhezeit, woraus für die Angehörigen oder Erbberechtigten der verstorbenen Person bzw. für die zur Grabpflege verpflichtete Person, welche der Friedhofsverwaltung auch bei einem Änderungsfall unverzüglich bekanntzugeben ist, kein Besitzrecht (Pacht, Miete, u.dgl.) erwächst, sondern nur die Verpflichtung, während der Mindestruhezeit die Grabstätte ordnungsgemäß zu erstellen, zu erhalten und zu pflegen sowie die vorgeschriebene Grabgebühr an die Friedhofsverwaltung zeitgerecht zu entrichten.
4. Je nach Bodenbeschaffenheit hat die Friedhofsverwaltung das Recht, aus Platzersparnisgründen ein Tiefgrab anzuordnen, so daß während der Mindestruhezeit über einem bereits ruhenden Sarg eine zweite Bestattung stattfinden kann.

§ 4

Benützungsrechte

1. Das Benützungsrecht gemäß § 3 B est.G. wird folgendermaßen festgelegt:

a) Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren	7 Jahre
b) Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	15 Jahre
c) Gräber für Urnen	15 Jahre
2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit (z.B. durch Umbettung), so ist es bis Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Best.G.).

3. Das Benützungsrecht für Grabstätten kann jeweils auf 7 bzw. 15 Jahre verlängert werden, wobei ein diesbezügliches Ansuchen vor Erlöschen des Benützungsrechtes durch die zur Grabpflege verpflichtete Person bei der Friedhofsverwaltung schriftlich einzubringen ist, welchem Ansuchen die Friedhofsverwaltung dann stattgeben kann, wenn die Gestaltung der betreffenden Grabstätte den Vorschriften der Friedhofsordnung und Friedhofsplanung entspricht.
4. Das Benützungsrecht an einem Grab ist unter Lebenden nicht übertragbar.
5. Das Benützungsrecht an einem Grab erlischt:
 - a) wenn die Zeit des Benützungsrechtes abgelaufen und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht worden ist;
 - b) wenn die Grabstättenpflege länger als ein halbes Jahr vernachlässigt wurde und wenn die zur Grabpflege verpflichtete Person sich trotz Aufforderung seitens der Friedhofsordnung weigert, ihren Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat nachzukommen.
6. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über eine solche Grabstätte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde Thüringerberg frei verfügen.
7. Die zur Grabpflege verpflichtete Person ist angehalten, binnen einem Monat nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal (Grabstein, Umfassung und Bepflanzung) zu entfernen.

§ 5

Anordnung der Grabstätten

1. Die einzelnen Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsübersichtsplan anzuordnen, welcher im Gemeindeamt Thüringerberg aufliegt.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Änderungen dieses Planes und der Grabanordnung vorzunehmen, und zwar:
 - a) während der Dauer eines Benützungsrechtes nach schriftlicher Mitteilung an die zur Grabpflege verpflichteten Person und
 - b) nach Ablauf des Benützungsrechtes in jedem Fall, auch ohne Mitteilung an die zur Grabpflege verpflichteten Person.

§ 6

Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Erwachsenen und Kindern	
ab 7 Jahren	15 Jahre
b) bei Urnen	15 Jahre
c) bei Kindern bis zu 7 Jahren	7 Jahre
2. Diese Mindestruhezeiten können nach Anhören des Sprengelarztes auf Antrag der zur Grabpflege verpflichteten Person durch Verfügung der Friedhofsverwaltung geringfügig verkürzt werden.

§ 7

Beerdigungstiefen

Die Beerdigungstiefen betragen bei

- | | |
|---|--------|
| a) Gräbern für Kinder bis zu 7 Jahren | 100 cm |
| b) Gräbern für Erwachsene und Kinder ab
7 Jahren | 160 cm |
| c) Tiefgräber für Zweitbestattungen | 220 cm |
| d) Gräbern für Urnen | 100 cm |

§ 8

Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist von der zur Grabpflege verpflichteten Person mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein würdiges Grabmal zu errichten und zu erhalten.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei nur sie berechtigt ist, Anordnungen über die Auswahl von Werkstoffen, über Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie deren Einfriedungen zu treffen.
3. Als Material für Grabmäler sind Naturstein, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz zulässig, wobei schmiedeeiserne Grabkreuze bei Neuanschaffungen einem Bergfriedhof entsprechend dringendst empfohlen werden.
4. Die Inschrift auf den Grabmälern hat sinnvoll und einfach zu sein, wobei Größe und Art dem Ausmaß des Grabmales anzupassen sind.

5. Grabmäler und Grabinschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind verboten.
6. Grabmäler müssen so standsicher aufgestellt werden, daß sie beim Öffnen eines unmittelbar benachbarten Grabes weder sich senken noch umstürzen können.
7. Die Grabmäler sind in der Längs- und Quer- richtung in gerader Linie zu versetzen, ohne daß die Fundamente sichtbar sein dürfen.
8. Grabmäler für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren dürfen nicht höher als 130 cm und nicht breiter als 80 cm, hingegen für Kinder bis zu 7 Jahren nicht höher als 80 cm und nicht breiter als 60 cm sein; sofern um Verlängerung der Mindestruhezeit angesucht bzw. eine Grabstätte vor Ablauf der Mindestruhezeit in Anspruch genommen wird, müssen jene Grabmäler, welche die genannten Maße überschreiten, auf die vorgeschriebenen Maße reduziert werden.
9. Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

§ 9

Grabeinfassungen

1. Die Grabeinfassungen sind von den zur Grabpflege verpflichteten Person anzuschaffen und dürfen nur aus Naturstein mit einer Breite von höchstens 10 cm angefertigt werden; Holzeinfassungen sind nur bis zu einem Jahr nach dem Begräbnis gestattet.

2. Länge und Breite der Grabeinfassungen werden folgendermaßen geregelt:
- | | |
|---|--------|
| a) Außenbreite der Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren | 80 cm |
| b) Außenbreite der Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren | 60 cm |
| c) Außenlänge der Gräber für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren | 130 cm |
| d) Außenlänge der Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren | 100 cm |

§ 10

Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bepflanzungen den zur Grabpflege verpflichteten Person anordnen bzw. nach Verstreichen einer Frist von einem Monat derartige und zweckwidrige Bepflanzungen eigenmächtig beseitigen lassen.
3. Die Verwendung von unpassenden Blumengefäßen ist verboten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den zur Grabpflege verpflichteten Personen unverzüglich zu entfernen sowie in den hierfür vorgesehenen Container abzulagern.
5. Grabhügel sind nach Verwelken der Kränze mit einer Holzumrandung zu versehen, wobei die übrige Erde nicht weggeführt werden darf.

6. Bepflanzungen dürfen die Friedhofsmauer nicht berühren, außerdem dürfen Grabmäler nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.

§ 11

Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist grundsätzlich für Besucher geöffnet; nötigenfalls kann er aber während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt werden.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen sowie den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten Folge zu leisten.
3. Verboten sind insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Friedhofswege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb des hierfür vorgesehenen Behälters;
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Zubringerdienst für Gehbehinderte;
 - d) das Mitnehmen von Tieren;
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen udgl., Anbieten gewerblicher Dienste sowie das Verteilen von Druckschriften im Friedhof und vor dessen Eingängen durch Nichtberechtigte;
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen Arbeiten (z.B. das Öffnen von Gräbern), die nicht aufgeschoben werden können.
4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Friedhofsbesucher nicht gehindert werden, außerdem sind Friedhofsarbeiten für die Dauer von Gottesdienst - und Trauerfeierlichkeiten einzustellen.

5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u.dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden.
6. Das zu Friedhofsarbeiten und zur Grabpflege erforderliche Wasser darf dem Brunnen vor dem Friedhof entnommen werden; jedoch ist die Gemeinde nicht zu jederzeit hinreichender Wasserversorgung verpflichtet.
7. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden, also auch das Neuerrichten und Versetzen von Grabmälern, daher kann die Friedhofsverwaltung den Unternehmungen sowie deren Arbeitern und Angestellten, welche die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.
8. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen, so daß nur geringfügige Arbeiten auf dem Friedhof durchgeführt werden dürfen.
9. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und Geräten auf dem Friedhof sind verboten.

§ 12

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des konfessionellen Friedhofes obliegt ausschließlich der Gemeinde THÜRINGERBERG.

2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
- a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsvorschriften;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 13

Schadenshaftung

Die Gemeinde **THÜRINGERBERG** übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf sowie durch Schnee, Windbruch und Elementarereignisse oder durch Beschädigung seitens Dritter und sonstiges entstehen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten der Novellierung dieser Friedhofsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Friedhofsordnung.

§ 15

Strafbestimmungen

Jede Nichtbefolgung oder Übertretung der Vorschriften dieser Friedhofsordnung wird nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes bestraft.

§ 16

Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. 10. 1994 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt alle bisherigen Vorschriften ihre Gültigkeit verlieren.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 19.09.1994
Abgenommen, am 17.10.1994

